



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

**AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND  
KOMMUNALAUF SICHT**

Bürgermeister  
der Städte Wipperfürth und Hückeswagen  
Herrn Bürgermeister von Rekowski  
Herrn Bürgermeister Ufer  
persönlich o.V.i.A.  
Marktplatz 1                      Auf'm Schloß 1  
51688 Wipperfürth                42499 Hückeswagen

22.12.10  
ØFB III

Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Gutowski  
Herr Baumann  
Zimmer-Nr.: 2 - 31/ -29  
Mein Zeichen: 20/2/99/I-IZ  
Tel.: 02261/88-2092 bzw. 2091  
Fax: 02261/88-2099

kommunalaufsicht@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628



Datum: 11. Januar 2011

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Wipperfürth und Hückeswagen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb sowie sonstiger Annex Tätigkeiten durch die Stadt Wipperfürth**

**Anzeige gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Ziffer 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) durch den Bürgermeister der Stadt Wipperfürth im eigenen Namen und im Namen des Bürgermeisters der Stadt Hückeswagen vom 13. Dezember 2010**

Sehr geehrter Herr von Rekowski,  
Sehr geehrter Herr Ufer,

mit Bericht vom 13. Dezember 2010 zeigen Sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Hückeswagen und Wipperfürth über die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb sowie sonstiger Annex Tätigkeiten durch die Stadt Wipperfürth an. Die Stadträte in Wipperfürth und Hückeswagen haben hierüber in ihren Sitzungen am 05. Oktober 2010 und 07. Oktober 2010 entschieden. Auszüge aus den Niederschriften über die entsprechenden Sitzungen liegen mir vor.

Rechtsgrundlage für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die §§ 23-26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298, berichtigt GV. NRW S. 326).

Demnach können Gemeinden und Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt (delegierend) oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33

Postbank Köln  
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: [www.obk.de](http://www.obk.de)

(mandatierend). Im vorliegenden Fall beabsichtigen die Beteiligten den Abschluss einer mandatierenden Vereinbarung. Die Stadt Wipperfürth führt die Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb sowie sonstige Annextätigkeiten auf dem Gebiet der Städte Hückeswagen und Wipperfürth aus. Alle Rechte und Pflichten der jeweiligen Kommune als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung enthält Regelungen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 GkG hinsichtlich der gegenseitigen Kostenabrechnung, der Vertragslaufzeit sowie der Kündigungsmodalitäten. Inhaltlich und haushaltsrechtlich aus hiesiger Sicht notwendige Eckpunkte wurden im Rahmen eines persönlichen Gespräches in meinem Hause erörtert und bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt.

**Gegen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Wipperfürth und Hückeswagen gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Ziffer 2 GkG NRW bestehen daher grundsätzlich keine kommunalaufsichtlichen Bedenken. Gleichwohl müsste die Vereinbarung noch wie folgt ergänzt werden:**

§ 23 Abs. 4 GKG sieht vor, dass in der Vereinbarung eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden soll, welche in der Regel alle durch die Übernahme oder Durchführung entstehenden Kosten abdeckt.

Die vorliegende öffentlich – rechtliche Vereinbarung sieht unter § 4 eine entsprechende Formulierung sowohl für die neu zu errichtenden Immobilien als auch für die laufenden Kosten des gemeinsamen Bauhofes auf dem Gebiet der Stadt Wipperfürth vor. Eine Regelung bezüglich der Weiterverwendung bzw. Einbringung des vorhandenen mobilen Anlagevermögens der Stadt Hückeswagen im Rahmen der Aufgabenübertragung an die Stadt Wipperfürth wurde jedoch bislang nicht getroffen und bleibt zu ergänzen. Hierfür wären drei Alternativen abzuwägen:

1. Keine Übernahme des mobilen Anlagevermögens der Stadt Hückeswagen durch die Stadt Wipperfürth; gegebenenfalls Veräußerung an Dritte durch die Stadt Hückeswagen,
2. Verkauf des mobilen Anlagevermögens der Stadt Hückeswagen an die Stadt Wipperfürth, oder
3. Vermietung des mobilen Anlagevermögens der Stadt Hückeswagen an die Stadt Wipperfürth. Der Mietpreis müsste alle laufenden Kosten (AfA, Wartung u. Reparatur, sonstige Unterhaltung, ggf. Finanzierungskosten) auf Seiten der Stadt Hückeswagen abdecken.

Darüber hinaus bitte ich aus formellen Gründen die nachfolgend aufgeführten redaktionellen Anpassungen vorzunehmen:

1. Die Stadt Hückeswagen überträgt der Stadt Wipperfürth Aufgaben im Rahmen einer mandatierenden Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 GKG. Diese Übertragung von Aufgaben (Tätigkeiten) muss, wie bereits in der Überschrift der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt, konsequent in die Formulierungen einfließen.
  - Den Wortlaut der Präambel bitte ich daher wie folgt abzuändern (Formulierungsvorschlag):

Abs. 1: „...Entschluss gefasst, einzelne städtische Aufgaben, die bisher durch die eigenen Baubetriebshöfe ausgeführt wurden, gemeinsam...“

Abs. 2: „Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb sowie sonstiger Annextätigkeiten durch die Errichtung eines gemeinsamen Bauhofes die folgende...“

- In § 2 Abs. 1 S. 1 bitte ich die Formulierung „des Bauhofes“ zu streichen und durch „gem. § 1“ zu ersetzen.
  - In § 5 Abs. 1 S. 1 sind ebenfalls die Worte „des Bauhofes“ durch „der Aufgabenerfüllung“ zu ersetzen.
2. Die Regelung im § 2 Ziffer 5 kann entfallen, da durch die beabsichtigte Aufgabenübertragung im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits eine unmittelbare Bindung der Stadt Hückeswagen an die Stadt Wipperfürth geschaffen wird. Alternativ könnte die folgende Formulierung erwogen werden (Formulierungsvorschlag):
- „Die Städte Hückeswagen und Wipperfürth sind sich darüber einig, dass der gemeinsame Bauhof die zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den jeweiligen Bauhöfen wahrgenommenen Leistungsarten gem. Leistungskatalog erbringt. Änderungen sind mit Zustimmung des Lenkungskreises (s. § 5) möglich.“
3. In § 4 Ziffer 1 sollte der Begriff „Investitionskosten“ durch „Investitionen für die Immobilien“ ersetzt werden.  
In § 4 Ziffer 2 bitte ich das Wort „erwerben“ durch „schaffen“ zu ersetzen.

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, Unterlagen wie etwa den Leistungskatalog oder den Stellenplan zur Anlage und mithin zu einem festen Bestandteil einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erklären. Diese müssen sonst zum einen gemeinsam mit der Vereinbarung öffentlich bekannt gemacht werden, zum anderen löst jede Änderung der Anlagen einen erneuten Anzeige- und Veröffentlichungstatbestand gem. § 24 Abs. 2 u. 3 GKG aus.

Vor dem Hintergrund der Vermeidung entbehrlicher zukünftiger Anzeigeverfahren und Aufwendungen beim Oberbergischen Kreis als Aufsichtsbehörde für die öffentliche Bekanntmachung empfehle ich daher, auf die Anlagen 1 und 2 als Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu verzichten und alle im Vereinbarungstext eingearbeiteten Verweise, insbesondere in § 1, § 2 Ziffern 1 u. 5, § 3 Ziffer 2 sowie § 9, zu entfernen. Die Mitveröffentlichung von Anlagen verursacht stets Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro. Gleiches gilt für die öffentliche Bekanntmachung im Falle einer Anpassung der Anlagen.

Aus hiesiger Sicht genügt es, an geeigneter Stelle auf das Vorhandensein eines Leistungskataloges hinzuweisen, welcher den gemeinsam festgelegten Leistungsumfang sowie den Leistungsstandard definiert. § 3 Ziffer 2 müsste auf den ersten Satz beschränkt werden und könnte mit § 3 Ziffer 3 zusammengelegt werden.

#### Hinweis zu § 3:

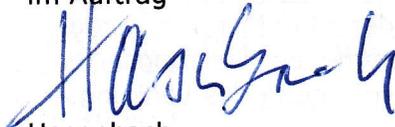
Mit Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Stadt Wipperfürth (mandatierter) Aufgabenträger. Diese Eigenschaft hat immanently zur Folge, dass gegebenenfalls

erforderliche Neueinstellungen ausschließlich durch die Stadt Wipperfürth erfolgen können. Weil sich die Stadt Wipperfürth gegenwärtig im Nothaushalt mit nicht genehmigungsfähigem Haushaltssicherungskonzept befindet, sind auch personelle Entscheidungen der übertragenen Aufgabengebiete an die Vorgaben des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 06. März 2009 (Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung) gebunden.

Für die abschließende Erteilung der aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die öffentliche Bekanntmachung in den Verkündungsorganen für den Oberbergischen Kreis gemäß Hauptsatzung bitte ich, neben den angepassten Vertragsunterlagen im Original, eine weitere Ausfertigung in elektronischer Form an die Kontaktadresse [kommunalaufsicht@obk.de](mailto:kommunalaufsicht@obk.de) zu senden. Die Anzeigefrist gem. § 24 Abs. 2 GKG wird hiermit ausgesetzt.

Soweit sich Ihrerseits Klärungsbedarf hinsichtlich der vorangestellten Ausführungen ergibt, biete ich an, die Angelegenheit kurzfristig in einem persönlichen Gespräch in meinem Hause zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Hasenbach

Amtsleiter Amt für Finanzwirtschaft und Kommunalaufsicht